



Marktgemeinde Sallingberg

Hauptstraße 24, A- 3525 Sallingberg - Zwettl, NÖ

Telefon 02877/8344 - Telefax 02877/8344-4

E-Mail: gemeinde@sallingberg.at <http://www.sallingberg.at>

HUNDEANMELDUNG

Halter des Hundes

Familiennamen		Vorname	
PLZ	Ort	Straße/ Hausnummer	
Telefonnummer Privat		Telefonnummer Arbeit	
Geburtsdatum		Email-Adresse	

Beschreibung des Hundes

Hunderasse	bei Mischling-Kreuzung zwischen		
Besitz seit	Geschlecht		
Farbe	weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>		
Rufname des Hundes	Wurfdatum		
Hundeart	ChipNr.		
Haushund <input type="checkbox"/> Nutzhund <input type="checkbox"/> * erhöhtes Gefahrenpotential <input type="checkbox"/>	Markennummer (Gemeinde)		

Wo wurde dieser Hund erworben

Name bzw. Einrichtung			
Hauptwohnsitz bzw. Geschäftsadresse			

Datum und Unterschrift des Anmelders

* Beilage

2

1

* **Größen und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll.**

* **Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (jährliche Vorlage notwendig!)**

* **Beilage: Sachkundenachweis zur Haltung des Hundes (Vorlage nach Absolvierung!)**

3

binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes

oder

bei jungem Hund, innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes

4

5

2

Anlage zu § 4 Abs. 6 (*Erbringung der Sachkunde)

BESTÄTIGUNG über die positive Absolvierung der Ausbildung

nach §4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes in Verbindung mit
der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung

**binnen sechs Monaten ab Anzeige der Haltung des Hundes der Gemeinde vorzulegen
bei jungem Hund, innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes vorzulegen**

Hundehalterin oder Hundehalter

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Hund

Rasse: _____ Alter: _____

Geschlecht: _____

Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeabgabemarke: _____

Chipnummer: _____

Die oder der zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigte

Legitimation: _____

Ort(e) der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung: _____

Datum der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung: _____

Anmerkung zur allgemeinen Sachkunde: _____

Anmerkung zur praktischen Sachkunde: _____

(Tag der Ausstellung)

(Unterschrift der oder des zur
Ausstellung
der Ausbildungsbestätigung
Berechtigten)

Die Zulassung ist auf die Dauer von höchstens 5 Jahren zu befristen.

NÖ HUNDEHALTEGESETZ-SACHKUNDEVERORDNUNG
(für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential)

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt den Nachweis der erforderlichen Sachkunde für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und von auffälligen Hunden.

§ 2 Allgemeiner Teil über das Wesen und Verhalten des Hundes

Der allgemeine Teil der Ausbildung in einer Dauer von mindestens **4 Stunden** über das Wesen und das Verhalten des Hundes hat insbesondere zu beinhalten:

1. Haltung und Pflege des Hundes (Gesundheit und Ernährung)
2. Der Hund als soziales Lebewesen (Kontakte mit menschlichen Bezugspersonen, Kontakte mit Artgenossen, Entwicklung vom Welpen bis zum erwachsenen Hund, Einordnung in die soziale Gruppe)
3. Lernverhalten bei Hunden (mit Übungsbeispielen)
4. Die Sprache des Hundes (Körpersprache, akustische Sprache, verschiedene Duftwahrnehmungen, Tastsinn, Drohsignale bis hin zu Eskalation, Kommunikation Mensch – Hund, Angst)
5. Stress bei Hunden (Stressfaktoren, Stressvermeidung, Stressreduktion, Bewältigung von Stresssituationen)
6. Die richtige Beschäftigung mit dem Hund (Bewegungsbedürfnis, Spielverhalten)
7. Mit dem Hund unterwegs (in Ballungsräumen, in der Natur)

§ 3 Praktischer Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen

(1) Der praktische Teil der Ausbildung über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen hat eine Dauer von mindestens **6 Stunden** zu umfassen. Dabei ist die Bewältigung von Stresssituationen besonders wichtig.

(2) Bei der Leinenführigkeit ist insbesondere das Gehen und Laufen mit angeleintem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.

(3) Die Sitzausbildung hat insbesondere das Absetzen des Hundes aus der Bewegung zu umfassen. Die Übung muss mit freifolgendem Hund geübt und gezeigt werden.

(4) Bei der Freifolgeausbildung ist insbesondere das Gehen und Laufen mit freifolgendem Hund zu üben und vorzuzeigen. Dabei sind Hindernisse wie Wendungen, Tempowechsel und Anhalten vorzusehen.

(5) Bei der praktischen Ausbildung (Abs. 2. Bis 4) hat die Bewältigung von Stresssituationen besondere Berücksichtigung zu finden.

§ 4 Erbringung der Sachkunde

(1) Die Sachkunde gilt dann als erbracht, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung und die Beherrschung der Inhalte

§ 2 durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung dokumentiert.

Zur Erbringung der Sachkunde reicht die Teilnahme an der Ausbildung alleine nicht aus. Bei der Sachkundeprüfung soll die Halterin oder der Halter eines **Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential nach § 2 Hundehaltgesetz unter Beweis stellen, dass er den erhöhten Anforderungen für das Führen solcher Hunde entspricht.**

(4) Zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung sind nach Zulassung durch die Landesregierung berechtigt:

1. geeignete aktive Trainerinnen oder Trainer mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Erfahrung * des Österreichischen Kynologenverbandes, * der Österreichischen Hundesportunion und * des Österreichischen Jagdhundegebrauchsverbandes

Die zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind von dieser Institution gegenüber der Landesregierung zur Zulassung namhaft zu machen,

2. Diensthundeführer und

3. geeignete Personen, die eine den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten vergleichbaren einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

Neben der Befähigung zur Ausbildungserteilung müssen die Prüferinnen und Prüfer verlässlich sein und eine mindestens zehnjährige einschlägige Trainererfahrung nachweisen können. Die besonderen Anforderungen an die Prüferinnen und Prüfer sollen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

(5) Die Zulassung ist auf die Dauer von höchstens 5 Jahren zu befristen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist die Zulassung zu widerrufen.

(6) Über die positive Absolvierung der Ausbildung hat die oder der nach Abs. 5 Berechtigte eine Bestätigung nach der Anlage auszustellen, um eine zweifelsfreie Zuordnung der beteiligten Personen und der ausgebildeten Hunde vornehmen zu können. Die Bestätigung hat jedenfalls zu enthalten.

*** Datum der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung**

*** Ort(e) der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung**

*** Angaben zur Legimitation der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten**

*** Angaben zur Hundehalterin oder zum Hundehalter (Name, Adresse, Geburtsdatum)**

*** Angaben zum Hund (Rasse, Alter, Geschlecht, Ausstellungsbehörde und Nummer der Hundeabgabemarke, Chipnummer)**

*** Datum der Ausstellung**

*** Unterschrift der oder des zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten**

Den zur Ausstellung der Ausbildungsbestätigung Berechtigten sind vor Ausstellung der Bestätigung entsprechende Nachweise über die Identität der Hundehalterin oder des Hundehalters und des Hundes vorzulegen.